



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung der Stadt Jena über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)</b>	<b>54</b>
<b>Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsge- bührensatzung)</b>	<b>57</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>84</b>
Ausschusssitzungen	84
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>84</b>
Ersatzneubau von drei Durchlässen – Im Krähmer, Jena	84
Lieferung von einem Fahrgestell 4x2, 7,5 t mit einem Kehrmaschinenaufbau 4 m <sup>3</sup>	84

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 25. Januar 2018 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 1. Februar 2018)

# Satzung der Stadt Jena über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46); §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.10.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung) im Gebiet der Stadt Jena, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz und des § 2 des Thüringer Straßengesetzes gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.

(3) Unberührt von dieser Satzung bleiben die ortsrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen, insbesondere die Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena vom 20.06.2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen der Grünflächensatzung der Stadt Jena vom 13.11.1991 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch

nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

## § 3

### Erlaubnisfreie, Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 2 sind anzeigepflichtig. Sind für eine nach Absatz 2 erlaubnisfreie Sondernutzung Eingriffe in den Straßenkörper erforderlich, sind diese Eingriffe zuvor bei der Stadt Jena anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte und Notausstiege in Gehwegen innerhalb der in § 4 genannten Höhen, die nicht mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind,

b) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,

c) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen ohne Werbeflächen, Fahrgastunterstände bzw. Infotafeln u. ä. Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeflächen, Parkscheinautomaten,

d) das Aufstellen von Tribünen, Rednerpulten, Transparenten, Fahnenstangen und einzelnen Gegenständen aus Anlass von öffentlichen, erlaubten Versammlungen, Umzügen und Prozessionen,

e) städtische Anlagen und Bauwerke, wie Treppen, Überdachungen zu unterirdischen Verkehrsanlagen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Uhren, Anschlagssäulen und Tafeln, Bänke, Papierkörbe und Ähnliches,

f) das Befahren von Straßen über der angeordneten Tonnagebegrenzung zum Zwecke der betrieblichen Unterhaltung des Grundstückes wie Anlieferung von Brennstoffen, Möbeln u.Ä.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne von Absatz 2 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder sonstige öffentliche Interessen oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

## § 4

### Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

(2) Sonstige Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen

Verkehrsflächen, soweit dieser über Gehwegen oder Fußgängerstraßen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

### **§ 5 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Jena und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt worden ist.

(2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzungen oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Werbung an Stadtbeleuchtungsmasten ist nur zulässig als Wirtschaftswerbung im Rahmensystem oder als Veranstaltungs-/Imagewerbung an Montagepunkten, sofern vorhanden

(6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.

(7) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Wer einer Sondernutzungserlaubnis bedarf, hat diese bei der Stadtverwaltung Jena unter Angabe der Art und der Zeit der Sondernutzung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

### **§ 6 Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadt Jena zu beantragen.

(2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,

b) Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist.

(3) Dem Antrag sollen beigefügt sein:

a) bei baulicher Sondernutzung ein Lageplan (Auszug aus der Stadtkarte oder Katasterplan) mit eingetragenem

Standort sowie Grundriss mit Maßangaben,

b) bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung.

(4) Der Antrag muss so rechtzeitig - mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung - gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

(5) Befristete Sondernutzungsgenehmigungen werden nach Einzahlungsnachweis der festgesetzten Gebühren einschließlich Auslagen erteilt (Vorkasse).

### **§ 7 Erlaubnisversagung und Erlaubniswiderruf**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen oder zu widerrufen,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis soll versagt oder widerrufen werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können und bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,

d) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,

e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,

f) ein Antragsteller wiederholt und nachweislich gegen

Auflagen aus Sondernutzungserlaubnissen verstößt.

(4) Gerät der Gebührenschuldner bei Ratenzahlung der Gebühren mit mehr als zwei Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### § 8

#### Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

### § 9

#### Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann. Erfolgt der Nachweis über den Beendigungszeitpunkt durch den Erlaubnisnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt, so gilt der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme.

### § 10

#### Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

### § 11

#### Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer

ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Änderung, Umstufung sowie Einziehung der Straße oder bei durch die Stadt veranlasster Sperrung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### § 12

#### Gebühren und Kosten

(1) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigung bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

### § 13

#### Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch eine gesonderte Vereinbarung (Gestattungsvertrag) geregelt, in der insbesondere das Nutzungsentgelt und die Verpflichtungen festgelegt werden sollen, die gewährleisten, dass der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, wobei eine vorübergehende Störung außer Betracht bleibt, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(2) Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung entsprechend.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

(4)

**§ 14  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß §§ 19, 20 Abs. 1 und 2 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder eine bereits erteilte Erlaubnis Dritten überlässt,
- b) entgegen § 5 Abs. 5 die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
- c) entgegen § 8 öffentliche Leitungen oder Einrichtungen stört, gefährdet oder deren Zugang behindert,
- d) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt,
- e) entgegen § 10 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt,
- f) entgegen § 11 Abs. 1 Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
- g) entgegen § 11 Abs. 2 einen beschädigten Straßenkörper nicht verkehrssicher verschließt.

(2) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere nach § 23 Bundesfernstraßengesetz bleibt hiervon unberührt.

**§15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11.11.1992 (Amtsblatt Nr. 2/93 vom 01.02.1993, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2004 (Amtsblatt Nr. 12/04 vom 25.03.2004, S. 107) außer Kraft.

Jena, den 23.01.2018

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46); §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 der Satzung der Stadt Jena über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen definierten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Straßen sind in der als Anlage II beigefügten Aufstellung ihrer Verkehrsart entsprechend in Kategorien eingeteilt. Das Gebührenverzeichnis sowie die Einteilung der Straßen in Kategorien sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.

(3) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Die Gebühren werden entweder zusammen mit der Erlaubnis oder durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

(5) In Ausnahmefällen wird von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.

Als Ausnahmefälle gelten:

a) die Plakatierung von gemeinnützigen Vereinen bis maximal 30 Plakate und längstens 14 Tage pro Kalenderjahr,

b) Plakatierung und Wahlwerbbestände der zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten ab dem 44. Tag vor dem Wahltermin,

c) Plakatierung und Wahlwerbbestände im Zusammenhang mit Entscheidungen nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) und dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG), in der jeweils geltenden Fassung, wenn Landes- oder Kommunalwahlrecht anzuwenden ist und während der Sammlungsfrist,

d) Sondernutzungen, die durch städtische Baumaßnahmen veranlasst werden einschließlich der entsprechenden Baustelleninformationsschilder,

e) Straßenfeste, wobei Verkaufsstände und sonstige kommerziellen Zielen dienende Stände nicht von der Gebühr ausgenommen werden,

f) Werbeanlagen mit einer Größe von jeweils bis zu 2 m<sup>2</sup>, die in Eingangsbereichen von Straßenbaustellen vorübergehend errichtet werden und auf im Baustellenbereich gelegene Gewerbebetriebe hinweisen, deren Geschäftsbetrieb infolge dieser Straßen- oder Leitungsbauarbeiten erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung voraussichtlich einen Zeitraum von 3 Wochen überschreitet,

g) Werbeanlagen an Straßenbaustellen (Baugerüsten) von gemeinnützigen Vereinen, bzw. solche, die für gemeinnützige Vereine werben,

h) Sonnenschirme als Bestandteil einer gastronomischen Außenbestuhlung,

i) Fahrradständer ohne Werbung,

j) Blumenkübel, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen (ohne Werbung),

k) Schaukästen, die Informationen im allgemeinen, öffentlichen Interesse beinhalten.

l) Stifterbänke.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn für die Sondernutzung eine andere Förderung durch die Stadt Jena erfolgt.

(7) Für nachfolgende aufgeführte Fälle wird eine geminderte Sondernutzungsgebühr erhoben:

a) wenn dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielstellung und deren allgemein förderungswürdigen Zweck geboten erscheint,

b) für Gemeinnützige Organisationen in Höhe von 50 v. H. vom regulären Gebührensatz,

c) für Parteien und Wählervereinigungen in Höhe von 50 v. H. vom regulären Gebührensatz.

## § 2 Gebührenpflichtige

(1) Zur Entrichtung von Gebühren sind verpflichtet

a) der Erlaubnisnehmer oder

b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Von mehreren Gebührenpflichtigen wird die Sondernutzungsgebühr gesamtschuldnerisch geschuldet.

(3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks

(4)

## § 3 Gebührenberechnung

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(2) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.

(3) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr werden für die Öffnungstage Montag bis Freitag 20 Tage, Montag bis Samstag 25 Tage und für Montag bis Sonntag 30 Tage zugrunde gelegt. Für die Außenbewirtschaftung ist die volle Jahresgebühr festzusetzen, wenn die Sondernutzung im Zeitraum von Mai bis August ausgeübt wird.

(4) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren bei langfristigen Sondernutzungen können durch eine einmalige Zahlung (25-facher Betrag der jährlichen Gebühr) abgelöst werden.

## § 4 Sonderfälle

(1) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

(2) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch die Laufzeit von 25 Jahren der Berechnung zugrunde zu legen ist.

(3) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

## § 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird. Die Zahlungsverpflichtung bei unbefristeter Erteilung der Sondernutzungserlaubnis endet mit Widerruf durch die Stadt oder mit Abmeldung durch den Erlaubnisnehmer. Die Abmeldung kann jeweils zum 15. eines jeden Monats oder zum Monatsende erfolgen.

(2) Die Gebühr wird fällig mit dem Zugang des Gebührenbescheides und im Übrigen zum 1. eines jeden Bemessungszeitraumes, erstmalig am 1. des auf den

Zugang des Bescheides über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

(3) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 4 v. H. zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als 2 Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 6

### Gebührenerstattung und Gebührenerlass

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Stadt Jena eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilig erlassen, wenn dem Erlaubnisnehmer die tatsächliche Ausübung der Sondernutzung für länger als einen Monat unmöglich ist. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die für eine Sondernutzung erlaubte Fläche im überwiegenden öffentlichen Interesse anderweitig, z. B. durch notwendige Straßenbaumaßnahmen, in Anspruch genommen wird.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 11.11.1992 (Amtsblatt Nr. 2/93 vom 01.02.1993, S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2005 (Amtsblatt 08/06 vom 23.02.2006, S. 55) außer Kraft.

Jena, den 23.01.2018

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

Anlage I: Gebührenverzeichnis  
Anlage II: Straßenverzeichnis

## Anlage I Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EURO			
		Kat. A	Kat. B	Kat. C	
<b>1.</b>	<b>Querungen</b>				
1.1.	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen einschl. erforderl. Masten (ausgenommen Hausanschlüsse)	pro Jahr	170,00	250,00	335,00
<b>2.</b>	<b>Schienen- Seilbahnen (ausgenommen solche, die dem öffentl. Verkehr dienen)</b>				
2.1.	niveaugleich, unbefristet	pro Jahr	170,00	415,00	670,00
2.2.	niveaugleich, befristet	pro Monat	35,00	85,00	135,00
2.3.	niveaufrei, unbefristet	pro Jahr	35,00	85,00	135,00
2.4.	niveaufrei, befristet	pro Monat	35,00	5,00	72,00
<b>3.</b>	<b>Förderbänder, Schrägaufzüge und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl. über 24 Stunden</b>				
3.1.	bis zu 30 m <sup>2</sup>	pro Woche		22,00	
3.2.	über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>			30,00	
3.3.	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>			52,00	
3.4.	für jeden weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>			70,00	
4.	Überführung privater Wege	pro Jahr	135,00	235,00	340,00
<b>5.</b>	<b>Längsverlegungen</b>				
5.1.	Ober- und unterirdische Leitungen einschl. erforderl. Masten je angefangene 100 m (die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen)	pro Jahr	35,00	50,00	70,00
<b>6.</b>	<b>Gleise je angefangene 100 m</b>	pro Jahr	35,00	65,00	75,00
<b>7.</b>	<b>Bauliche Anlagen</b> Einschl. Schilder, Masten, Pfosten und Hinweisschilder (außer Werbeschildern und den von der Verkehrsbehörde/Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern oder Orientierungstafeln), bis zu einer Größe von 0,5 m <sup>2</sup>				
7.1.	unbefristet	pro Jahr	7,20	10,50	14,50
7.2.	befristet	pro Woche	3,40	5,20	7,20
	Größer als 0,5 m <sup>2</sup> (baugenehmigungspflichtig)				
7.3.	unbefristet	pro Jahr	35,00	50,00	70,00
7.4.	befristet	pro Woche	35,00	50,00	70,00
<b>8.</b>	<b>Masten</b> Außerhalb einer Nutzung geb. Ziffer 1.1. bis 5.1.				
8.1.	unbefristet	pro Jahr	35,00	50,00	70,00
8.2.	befristet	pro Woche	7,20	10,50	14,50
<b>9.</b>	<b>Gerüste auf Straßen, Gehwegen oder Plätzen mit je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsraumfläche</b>	pro Monat	1,20	1,50	1,90
<b>10.</b>	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b>				
10.1.	Im ges. Stadtgebiet, außer innerhalb der Umgrenzung von Löbdergraben, Teichgraben, Leutragraben, Fürstengraben bis zu 30 m <sup>2</sup>	pro Monat		30,00 €	
10.2.	dto. über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	pro Monat		65,00	
10.3.	dto. über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	pro Monat		115,00	
10.4.	Für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	pro Monat		70,00	
10.5.	Innerhalb des unter 10.1. bezeichneten Zentrumsbereiches, einschl. der genannten Straßen zu beiden Seiten.			150 % der Gebühren nach Ziffer 10.1 bis 10.4	
<b>11.</b>	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Bauwagen, Unterkunfts- und Bauleitungs-containern, Toilettenhäuschen oder dgl. (200% der o.g. Gebühren sind zu erheben bei gleichzeitiger Benutzung zu Werbezwecken.)</b>				
11.1.	Je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	pro Monat	1,15	1,50	1,90
			Mindestens jedoch 13,00		
11.2.	Für jeden weiteren angefangenen Monat zusätzl.		7,10	14,50	20,00
<b>12.</b>	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern (soweit sie nicht als Wohn- und Geschäftsräume verwendet werden), Geräten, Fahrzeugen</b> einschl. Hilfseinrichtungen, sowie nicht unter den Gemeingebrauch fallend in Anspruch genommener Fläche				
12.1.	bis zu 30 m <sup>2</sup>	pro Woche		22,00	
12.2.	über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	pro Woche		28,50	
12.3.	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	pro Woche		50,00	
12.4.	für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	pro Woche		65,00	
<b>13.</b>	<b>Lagerung von Materialien, Bauschutt und dgl.</b> Differenzierung nach der Flächengröße entspr. Ziffer 12.1. bis 12.4.	pro Woche		Gebühren analog Ziffern 12.1 bis 12.4	
<b>14.</b>	<b>Überfahren oder Befahren von Geh- und Radbahnen (in Anspruch genommene Fläche)</b>				
14.1.	bis zu 10 m <sup>2</sup>	pro Woche oder einmalige Überfahrt		14,50	
14.2.	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	pro Woche oder einmalige Überfahrt		27,50	
14.3.	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	pro Woche oder		72,00	

14.4.	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	einmalige Überfahrt pro Woche oder einmalige Überfahrt	135,00		
14.5.	über 100 m <sup>2</sup>	pro Woche oder einmalige Überfahrt	340,00		
15.	<b>Rückverankerung von Baugrubensicherungen</b> (Verbau) soweit nicht ein vollständiger Rückbau erfolgt	je Anker	200,00		
16.	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. Meter Baugrube (maßgeblicher Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m)				
16.1.	Bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	pro Tag	1,50		
			Mindestens jedoch 3,50 €/Tag		
16.2.	Bei einer Baugrubenbreite über 1 m	pro Tag	2,50		
			Mindestens jedoch 3,50 €/Tag		
17.	<b>Bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile</b> wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte und Notausstiege in Gehwegen die mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen und weniger als 1,50m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind	pro laufenden (auch angefangenen) m/Jahr	5,00	7,50	9,00
18.	<b>Informationsstände</b> (kein Verkauf)				
18.1.	Für die ersten 9 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup> /Tag	3,20		
18.2.	Für jeden weiteren m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup> /Tag	4,30		
19.	<b>Verkaufsstände bei Stadtfesten und Veranstaltungen</b>				
19.1.	Für die ersten 9 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup> /Tag	3,20		
19.2.	Für jeden weiteren m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup> /Tag	4,30		
19.3.	Festzelte	pro m <sup>2</sup> /Tag	1,50		
19.4.	Zirkuszelte, sofern diese keine Wildtiere mit sich führen	pro m <sup>2</sup> /Tag	0,50		
20.	<b>Werbung/Werbeanlagen</b>				
20.1.	Werbefahnen und Beachflags	pro Stück/Tag	1,00	1,05	1,10
20.2.	Werbeanlagen an Brücken	je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche/Tag	1,50	2,00	2,50
20.3.	Werbung an Baugerüsten/Bauzäunen, soweit diese keine direkte Eigenwerbung der am Bauvorhaben tätigen Firmen darstellt	je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche/Tag	0,35	0,45	0,50
20.4.	Werbung auf Sonnenschirmen, sofern diese nicht mit einer Außenbewirtschaftung zusammenhängen	je Schirm/Woche je Schirm/Monat	3,50 14,00	4,00 16,00	4,50 18,00
20.5.	Werbung auf Markisen (außer Eigenwerbung am Ort der Leistung)	pro Stück/Monat pro Stück/Jahr	4,00 35,00	5,00 45,00	6,00 55,00
20.6.	Sammelaufsteller der Stadt für Firmenwerbung	einmalig je Werbenden	150,00		
20.7.	Schaukästen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 10 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche/Jahr	185,00	275,00	325,00
20.8.	Werbung auf Stellschildern bis zu einer Größe DIN A1	pro Stück/Woche pro Stück/Monat	3,50 13,00	4,50 16,50	5,50 20,00
20.9.	Werbung an Stadtbeleuchtungsmasten				
20.9.1.	Wirtschaftswerbung im Rahmensystem (Lichtmastwerbung) Größe 750*750 mm	pro Stück/Jahr	230,00	260,00	290,00
20.9.2.	Plakate Größe DIN A1 für Veranstaltungs- und Imagewerbung an Lichtmasten mit und ohne Montagepunkten	pro Stück/Tag	1,10	1,20	1,30
20.10.	Werbefafeln und Informationsschilder bis 0,5 m <sup>2</sup>	pro Stück/Woche	7,00	8,00	9,00
20.11.	Auf-/Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung	je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche/Tag	1,00	1,50	2,00
20.12.	Veranstaltungswerbung/Wirtschaftswerbung an Bauzäunen oder Ähnlichem				
20.12.1.	Bis maximal 0,5m <sup>2</sup> Werbefläche	pro Stück/Tag pro Stück/Woche	0,80 5,50	1,00 7,00	1,30 9,00
20.12.2.	Ab 0,51 m <sup>2</sup> bis maximal 1,0m <sup>2</sup> Werbefläche	pro Stück/Tag pro Stück/Woche	1,20 8,00	1,60 10,00	2,00 12,00

20.13.	Werbebanner bis max. 0,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	pro Stück/Tag	0,90	1,00	1,10
20.14.	Werbebanner ab 0,51 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	pro Stück/Tag	1,20	1,30	1,40
20.15.	Werbebanner ab einer Befestigungshöhe von 4,51 m	je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche/Tag	9,00	13,00	15,00
20.16.	Promotion, Verteilung von Handzetteln für kommerzielle Zwecke	pro Tag/pro Team (2 Personen)	35,00		
20.17.	Dauerhaft angebrachte Firmenreklame- und Reklametafeln über/auf kommunalen Flächen	je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche/Jahr	120,00		
20.18.	Plakat-/Werbesäulen und Reklameuhren u.ä. Werbeanlagen – Fläche mind. 1 m <sup>2</sup>	je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche/Jahr	360,00		
21.	<b>In den Fällen, in denen sich die Sondernutzung nicht einem Gebührentatbestand der laufenden Nummern 20.1.-20.18. zuordnen lässt, beträgt die Gebühr</b>	je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche/Tag	1,50	2,00	2,50
22.	<b>Werbeausstellung, Infomobil</b>	pro m <sup>2</sup> /Tag	3,40		
23.	<b>Feste Zeitungsverkaufsstände</b>	pro m <sup>2</sup> /Tag	2,70		
24.	<b>Stumme Zeitungsverkaufsstände</b>	Je 0,6m <sup>2</sup> /Tag	0,70		
25.	<b>Blumenstände Stellplätze</b>	pro m <sup>2</sup> /Tag	7,20		
26.	<b>Blumenhandel aus dem Korb</b> (ohne Standfläche)	pro Tag	1,30		
27.	<b>Abstellen von Fahrzeugen (einschl. Wohnwagen)</b>				
27.1.	Zu gewerblichen Zwecken (Verkauf/Gewerbe)	pro m <sup>2</sup> /Tag	3,40		
27.2.	Zu nichtgewerblichen Zwecken	pro m <sup>2</sup> /Monat	3,50		
28.	<b>Warenauslagen u. Ausstellungen</b>	pro m <sup>2</sup> /Tag	0,70		
29.	<b>Warenautomaten</b> an Wänden und Standflächen, soweit nicht Nr. 31 einschlägig ist	0,5 m <sup>2</sup> /Jahr	35,00		
30.	<b>Einwurfbriefkästen von Postanbietern</b> auf kommunalen Flächen mit/ohne festen Verbund zum Boden bis max. 1 m <sup>2</sup>	pro Stück/Jahr	30,00		
31.	<b>Zigarettenautomaten</b>	pro Stück/Jahr	350,00		
32.	<b>Blumenkübel-/Tröge mit Werbung</b>				
32.1.	2 Behältnisse jeweils nicht größer als je 0,5 m <sup>2</sup>	pro Stück/Tag	0,20		
32.2.	Weitere Behältnisse grundsätzlich nicht größer als je 0,5 m <sup>2</sup>	pro Stück/Tag	0,70		
33.	<b>Fahrgeschäfte, Bühnen usw. außerhalb von Marktplätzen</b>				
33.1.	bis 12 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup> /Tag	1,30		
33.2.	über 12 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup> /Tag	2,75		
34.	<b>Außenbewirtschaftung</b>				
34.1.	Außenbewirtschaftung im Zentrum				
34.1.1.	von Mai bis August	pro m <sup>2</sup> /Monat	4,00		
34.1.2.	von September bis April	pro m <sup>2</sup> /Monat	2,00		
34.2.	Außenbewirtschaftung außerhalb des Zentrums				
34.2.1.	von Mai bis August	pro m <sup>2</sup> / Monat	2,00		
34.2.2.	von September bis April	pro m <sup>2</sup> / Monat	1,00		
34.3.	Stehtische	pro Stück/Tag	0,35		
35.	<b>Fahrradständer</b>				
35.1.	Ohne Werbeträger	pro Stück/Tag	gebührenfrei		
35.2.	Mit Werbeträger mit einer Fläche bis 0,5 m <sup>2</sup>	pro Stück/Tag	0,35		
36.	<b>Nutzung nicht gebührenpflichtiger Parkplätze</b> für Fahrsicherheits-training, Motorsport- und sonstige Veranstaltungen	pro m <sup>2</sup> /Tag	0,25		
37.	<b>Wertstoffbehälter</b> für wiederverwertbare Abfälle, für die eine abfallrechtliche Sammelerslaubnis besteht (und die nicht Bestandteil der eigenen Sammlung der Stadt Jena sind)	pro Monat	10,00	12,00	15,00
38.	<b>Ausfallentgelt</b> für jegliche Sondernutzung öffentlich bewirtschafteter Parkstellflächen	je Stellplatz/ Bewirtschaftungs-tag	von 2,00 bis 15,00		
39.	<b>Fahren mit Fahrzeugen über bestehende Tonnagebegrenzung</b>	pro Werktag	von 5,00 bis 15,00		
40.	<b>Aufstellen von Restmüllbehältern</b> , sofern eine Ausnahme von der Abfallsatzung der Stadt Jena ausdrücklich genehmigt wurde				
	a) Müll-, Bio- und Wertstofftonnen, Müllgroßbehälter, Müllbehälterschranke/Unterflurcontainer	pro m <sup>2</sup> / Monat	10,00		
	b) Müllsammelplätze	je m <sup>2</sup> /Jahr	25,00		

41.	Carsharing Stellplätze	je Fz/Tag	1,50
42.	Bodenhülsen für Sonnenschirme usw. im Zuge von Außen-bewirtschaftung	pro Stück pauschal	100,00
43.	Verkehrsspiegel	pro Stück/Jahr	50,00

**Anlage II: Straßenverzeichnis**

Einteilung der Straßen nach Kategorien

Kategorie A - Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr

Kategorie B - Straße dient gleichermaßen dem Anlieger- und Durchgangsverkehr

Kategorie C - Straße dient überwiegend dem Durchgangsverkehr

Straßenname	Abschnitte der Straße	Ortsteil	Kat A	Kat B	KatC	Bemerkungen
Adlerstieg		WE	x			
Adolf-Reichwein-Straße		WI	x			
Adrian-Beier-Stieg		WE	x			
Ahornstraße		BU	x			
Alexander-Puschkin-Platz	a) Felsenkeller - Kreisel b) Kreisel	JE	x		x	
Alfred-Diener-Straße		LO	x			
Alte Dorfstraße	a) Drackendorfer Straße - Schafberg b) ab Schafberg	DR	x	x		
Alte Hauptstraße	a) Unter der Kirche – Leutraer Weg b) ab Leutraer Weg	GÖ	x	x		
Alte Straße		LO	x			
Altenburger Straße		LÖ		x		
Alte Wiesenstr.		JE	x			
Alter Handelsweg		MA	x			
Am alten Gaswerk		JE		x		
Am Alten Schloss		LO	x			
Am alten Weinberg		MA	x			
Am Anger	a) Anliegerstraßen vor Haus-Nr. 6 – 24 und 13, 15 & Parkplatz b) Verlauf B7 / B 88	JE	x		x	
Am Bahricht		WI	x			
Am Berg		CP	x			
Am Birnstiel		JE	x			
Am Bornberg		LO	x			
Am Borngarten		KD		x		K 14
Am Brückenweidigt		LO	x			
Am Burggarten		WE	x			
Am Burggraben		BU	x			
Am Dachsbau		WE	x			
Am Denkmal		JP	x			
Am Dorfplatz	a) Durchfahrt B 88 –Am Leutrabach- b) Anliegerbereich / Platz	MA	x	x		
Am Egelsee		LÖ	x			
Am Eisenbahndamm		JE			x	
Am Erbkönig		WE	x			
Am Flutgraben		ZW	x			
Am Freiberg		DR	x			
Am Friedensberg	a) Geh-/Radweg Forstweg – Schroeterstr. b) Forstweg – Rudolf-Eucken-Str. c) Schroeterstr. – Schweizerhöhenweg	JE	x	x		
Am Friedhof		LO	x			
Am Gänseberg		WE	x			

Am Geißberg		WÖ	x			
Am Goethepark	a) Abschnitt von Alte Dorfstr. bis Am König bis HNR 27 b) Rad/Gehweg zw. Am Goethepark bis Am Freiberg c) Rad/Gehweg zw. Am Goethepark bis Alte Dorfstr.	DR	x x		x	
Am Goldberg	a) Am Goldberg b) Radweg	LO	x		x	
Am Gönnabach		KD			x	OD LIIO 1
Am Gries		JE/WE			x	
Am Hang		LÖ	x			
Am Heiligenberg	a) innerhalb der Siedlung b) Rautal - Jägerbergstraße	ZW	x		x	
Am Heinrichsberg		JE	x			
Am Herrenberge		LI	x			
Am Hirschberge		LI	x			
Am Jagdberg		GÖ	x			
Am Jenzig		WE	x			
Am Johannisberg		LO	x			
Am Johannisfriedhof		JE	x			
Am Kaiserberg		ZW	x			
Am Katzenstein		WI	x			
Am Kieshügel		JE	x			
Am Klinikum		LO	x			
Am Klosterhof		WG	x			
Am Knollen		LI	x			
Am Kochersgraben		WE	x			
Am König		DR	x			
Am Kraftwerk		BU	x			
Am Krautgarten		WG	x			
Am Küchenhof		LO	x			
Am Leutrabach	a) Anliegerstraße (rechts d. Leutra) sowie Abzweig HNR 5 zum Alten Handelsweg b) Durchfahrt	MA	x		x	
Am Lindenberg		BU	x			
Am Loh		WE	x			
Am Mönchenberge		KU	x			
Am Mühlberg		MÜ			x	
Am Mühlhügel		WG	x			
Am Naßtal		MA	x			
Am Nordfriedhof		JE	x			
Am Plan		LÖ	x			
Am Planetarium		JE			x	
Am Pulverturm		JE	x			
Am Rähmen		JE	x			
Am Rasen		IS	x			
Am Rödigen		MA	x			
Am Rosenhang		LÖ	x			
Am Rosenweg		IS	x			
Am Saaleufer	a) Radweg Wiesenstr. – Landfeste b) Restlicher Bereich	JE			x	
Am Schloßweidigt		BU	x			
Am Schwabisgraben		JE	x			
Am Spielberg		KU	x			
Am Stadion		WE			x	
Am Steiger	a) Humboldtstr. – Stumpfenburgweg b) Humboldtstr. – Wagnergasse	JE	x		x	

Am Steinbach	a) Naumburger Str. – Wiesenstr. b) Wiesenstr. – Einfahrt Jugendwerkstatt	LÖ	x	x		
Am Steinborn	a) Karl-Liebknecht-Str. - Im Ritzetal b) Im Ritzetal - Löbichauer Straße	WE	x	x		
Am Storchsacker		DR	x			
Am Sudhaus		JE	x			
Am Tännicht		JP	x			
Am Tanzsaal		JP	x			
Am Tatzend		JE	x			
Am Teich		LÖ	x			
Am Volksbad		JE		x		
Am Wald		IS	x			
Am Wiesenbach		KU	x			
Am Windknollen		CP	x			
Am Winkel		IS	x			
Am Zementwerk		GÖ	x			
Ammerbacher Mittelweg		AM	x			
Ammerbacher Oberweg		AM	x			
Ammerbacher Straße	a) Winzerlaer Straße - OD-Grenze i.R. Nennsdorf b) Rudolstädter Str. - Winzerlaer Str. c) Winzerlaer Str. – Buswendeschleife	AM	x	x	x	
Amselweg		WE	x			
Amsterdamer Straße		LO		x		
Amtsgasse		ZW	x			
An den Linden		CP	x			
An der alten Post		JE		x		
An der Brauerei		JE	x			
An der Diebeskrippe		WÖ	x			
An der Eule		JE	x			
An der Kelter		WI	x			
An der Kiesgrube		MA		x		ÜRW
An der Kirche		MA	x			
An der Lehmgrube		MA	x			
An der Leite		WE	x			
An der Leutra		JE	x			
An der Marktmühle		JE	x			
An der Mauer		WI	x			
An der Mühle		KU	x			
An der Osterwiese		WE	x			
An der Peterskirche		LO	x			
An der Riese		LO	x			
An der Ringwiese		BU	x			
An der Schöppe		LÖ	x			
An der Schule		KU	x			
An der Siedlung		IS	x			
An der Trebe		WE	x			
An der Weidigsmühle		JE	x			
An der Ziegelei		WG	x			
Anemonenweg		CP	x			
Angergasse		JE	x			
Anna-Siemsen-Straße		WI	x			
Anton-Bruckner-Weg		ZW	x			
Arthur-Schopenhauer- Ring		ZW	x			*1)

Artur-Becker-Straße		GÖ	x			
Arvid-Harnack-Straße		JE	x			
Aspenweg		WI	x			
Asternweg		BU	x			
Auf dem Forst		LI	x			
Auf dem Schafberge		ZW	x			
Auf der Burg		AM	x			
Auf der Gebind	Kreisstraße nach Golmsdorf	KU		x		
Auf der Höhe		RR	x			
August-Bebel-Straße	a) außer vor Haus-Nr. 33, 34, 35 (westlich d. Erfurter Str.) b) nur vor Haus-Nr. 33, 34, 35 (südlich d. Erfurter Str.)	JE	x	x		
August-Gärtner-Straße		WE	x			
Bachgasse		KU	x			
Bachstraße		JE		x		
Bäckergasse		LO		x		
Ballhausgasse		JE	x			
Bäregasse		LO	x			
Bauersfeldstraße		WI	x			
Beethovenstraße		JE	x			
Berggasse		JE	x			
Berghoffsweg		JE	x			
Bernhard-Schultze-Straße		WE	x			
Berthold-Delbrück-Straße	a) Im Ritzetal - einschl. Buswendeschleife b) Buswendeschleife - Eugen- Diederichs-Straße	WE	x	x		
Berthold-Koch-Platz		JE		x		
Bertolt-Brecht-Straße	a) Oßmaritzer Str. - Schrödingerstr. b) Anliegerstraßen Haus-Nr. 18 – 32 und 16a	WI	x	x		
Beutenbergstraße		AM	x			
Beutnitzer Straße		WE	x			
Biberweg		WE	x			
Bibliotheksplatz		JE	x			
Bibliotheksweg		JE	x			
Binswangerstraße		LO	x			
Birkenweg		BU	x			
Blochmannstraße		JE	x			
Blumenröschenweg		KU	x			*1)
Blumenstraße		JE	x			
Boegeholdstraße		WI	x			
Bonhoefferstraße		LO	x			
Borngraben		WÖ	x			
Böttchergasse		LO	x			
Botzstraße		JE	x			
Brahmsweg		ZW	x			
Brändströmstraße		WE	x			
Brauhofstraße		JE	x			
Brehmstraße		WI	x			
Breite Straße		WE	x			
Brückenstraße		ZW		x		
Brunnengasse		BU	x			
Brüsseler Straße	a) Stadtrodaer Str. - Amsterdamer Str. b) Amsterdamer Str. - Ende c) Abzweig Richtung K2, Radweg über dem Lobdeburgtunnel	LO	x	x		
Buchaer Straße	außer Buchaer Str. HNr. 6- 12 e	AM	x			

Buchenweg		WI	x			
Burgauer Weg		BU	x			
Bürgelsche Straße		WG			x	OD B 7
Burggartenweg		IS	x			
Burgweg	a) Camsdorfer Ufer – Schlendorfer Str. b) Schlendorfer Str. – "Wilhelmshöhe" c) Fahrstraße zw. Hausbergstr. und Maurerstr. d) Burgweg HNR 4-10	WE		x		
Camburger Straße		JE			x	
Camsdorfer Brücke		WE			x	
Camsdorfer Straße	a) außer Maurerstr. b) Maurerstraße	WE	x	x		
Camsdorfer Ufer	a) Anliegerstraße vor Haus-Nr. 1 bis 9 b) außer Teil a)	WE	x		x	
Carl-Blomeyer-Straße		WE	x			
Carl-Born-Straße		WE	x			
Carl-Hummel-Straße		MÜ	x			
Carl-Orff-Straße		ZW		x		
Carl-Pulfrich-Straße		JE	x			
Carl-Spitzweg-Straße		MÜ	x			
Carl-Stamitz-Weg		ZW	x			
Carl-Zeiß-Platz		JE		x		
Carl-Zeiss-Promenade		JE			x	
Carl-Zeiß-Straße		JE		x		
Carolinenstraße		DR	x			
Charlottenstraße		WE	x			
Clara-Zetkin-Straße		JE	x			
Claudiusstraße		ZI	x			
Closewitz	a) Ortsdurchfahrt (K 13, K 16, K 15) b) übrige Straßen (außer Rautal)	CW		x		
Closewitzer Straße		LÖ		x		
Closewitzer Weg		CP	x			
Coppanzer Weg		AM	x			
Cospedaer Grund		JE	x			
Dahlienweg		CP	x			
Damaschkeweg		BU	x			
Dammstraße	a) Tümpfingstraße - Jenzigweg b) Tümpfingstraße - M.-Poser-Str.	WE		x		
Diakonatsgasse		LO	x			
Diesterwegstraße		JE	x			
Dietrichweg		WE	x			
Distelweg		BU	x			
Dobeneckerstraße		JE	x			
Döbereinerstraße		JE	x			
Dorfstraße		JP	x			
Dornbluthweg		JE	x			
Dornburger Straße	a) Spitzweidenweg - Nollendorfer Str. b) Nollendorfer Str. - Naumburger Str.	JE			x	
Dorothea-Veit-Straße		DR	x			
Drackendorfer Straße	a) Eranger Allee – Alte Dorfstraße b) Abzweig zu HNR 12a	DR		x		
Drackendorfer Weg	a) Martin-Niemöller-Straße - Paul-Schneider-Straße b) Paul-Schneider-Str. - in Ri. DR bis Ende Parkplatz	LO		x		
Drefßerstraße		ZI	x			

Drevesstraße		WE	x			
Drosselstraße		WE	x			
E.-T.-A.-Hoffmann-Weg		WG	x			
Ebertstraße		JE	x			
Eckweg		JE	x			
Edelhofgasse		ZI	x			
Eduard-Mörrike-Weg		WG	x			
Eduard-Rosenthal-Straße		WE	x			
Eibenweg		BU	x			
Eichendorffweg		LI	x			
Eichenweg		WI	x			
Eichhörnchenweg		WE	x			
Eichplatz		JE		x		
Eisenberger Straße	a) Karl-Liebknecht-Straße bis OD-Grenze in Ri. Wogau (B7) b) Anliegerstraße nördlich der B 7 (HNr. 17-47) c) Fahrweg von B 7 zur Brücke über den Gembdenbach (Zuwegung Gembdenmühle)	WE	x		x	OD B 7
Emil-Höllein-Platz	a) Gehwegverbindung zw. Dornburger Str. u. Leipziger Str. b) Rest	JE	x			
Emil-Wölk-Straße		LO	x			
Emma-Heintz-Straße		AM	x			
Engelplatz		JE		x		
Enzianweg		BU	x			
Erbertstraße		JE	x			
Erfurter Straße	a) Ebertstr. – Humboldtstr. b) Humboldtstr. – OA	JE		x	x	OD B 7
Erich-Halbauer-Weg		LO	x			
Erich-Kops-Weg		LO	x			
Erich-Kuithan-Straße		LÖ	x			
Erich-Weinert-Straße		WE	x			
Erlanger Allee	a) von Knoten Lobeda - LIO75 b) Anliegerstraßen HNr. 104, 110, 112	LO,DR	x		x	
Ernst-Abbe-Platz	nur südlicher Teil	JE		x		
Ernst-Abbe-Str.		JE		x		
Ernst-Bloch-Ring		ZW	x			
Ernst-Haeckel-Platz		JE			x	
Ernst-Haeckel-Straße		JE			x	
Ernst-Pfeiffer-Straße		JE	x			
Ernst-Ruska-Ring		BU	x			
Ernst-Schneller-Straße		LO	x			
Ernst-Thälmann-Straße		LO	x			
Ernst-Zielinski-Straße		WI	x			
Eschenplatz		WE	x			
Eugen-Diederichs-Straße		WE	x			
Falkenstieg		WE	x			
Falkenweg		CP	x			
Fasanenweg		CP	x			
Feldstraße		WE	x			
Felix-Auerbach-Straße		LO	x			
Felsbachstr.	Göschwitzer Str. - Am Schloßweidigt	BU	x			
Felsenkellerstraße		JE	x			
Fichteplatz		JE	x			
Finkenweg		WE	x			
Fischergasse		JE			x	

Florian-Geyer-Weg		ZW	x			
Flurweg		LÖ	x			
Forstweg	a) Tatzendpromenade - Kreuzlerstr. b) Kreuzlerstr. - Ernst-Haeckel-Platz c) Tatzendpromenade – Ende öffentl. Str.	JE	x	x		
Franz-Gresitza-Straße		WE	x			
Franz-Kugler-Straße		WE	x			
Franz-Liszt-Straße		WE	x			
Franz-Loewen-Str.		GÖ	x			
Frauengasse		JE	x			
Fraunhoferstraße		JE	x			
Fregestraße		LO	x			
Freiheitsstraße		JE	x			
Freiherr-vom-Stein-Straße		WE	x			
Freiligrathstraße		JE	x			
Friedenstraße		JE	x			
Friedensweg		WI	x			
Friedhofsweg		JP	x			
Friedrich-A.-Tischbein-Straße		MÜ	x			
Friedrich-Engels-Straße	a) Stadtrodaer Str. - Ziegenhainer Straße b) Abzweige zur Hügel- bzw. Ziegenhainer Str., Fr.-Engels-Str. 88-96 und vor der Musikschule (Talschule)	WE	x	x		
Friedrich-Gerstäcker-Weg		WG	x			
Friedrich-Hund-Straße		LO	x			
Friedrich-Körner-Straße		JE	x			
Friedrich-Schelling-Straße		JE	x			
Friedrich-Wolf-Straße		JE	x			
Friedrich-Zucker-Straße		WI	x			
Friesweg		JE	x			
Fritz-Krieger-Straße		JE	x			
Fritz-Reuter-Straße		JE	x			
Fritz-Ritter-Straße		LO	x			
Fritz-Winkler-Straße		JE	x			
Fröbelstieg	Lessingstr. - Gillestr.	JE	x			
Frommannstraße		JE	x			
Frongasse		WI	x			
Fuchslöcherstraße		WE		x		
Fuchsturmweg		WE	x			
Fürstengraben	a) Lutherplatz - Philosophenweg b) Anliegerstraße vor den Häusern 3 bis 13	JE	x		x	
Gabelsbergerstraße		WE	x			
Gartenstraße		JE	x			
Gartenweg		IS	x			
Geleitstraße		BU	x			
Gembdental		WE	x			
Georg-Büchner-Straße		WE	x			
Georg-Schumann-Weg		LO	x			
Georg-Weerth-Straße		WE	x			
Geraer Straße		BU	x			
Gerbergasse		JE	x			
Geschwister-Scholl-Straße		WE	x			
Gillestraße		JE	x			

Ginsterweg		BU	x			
Gladiolenweg		WI	x			
Glockengasse		WI	x			
Gneisenaustraße		JE	x			
Golmsdorfer Straße		WE	x			
Göschwitzer Straße	a) Keßlerstraße - südl. Einmündung Prüssingstraße b) Abzweig vor HNr. 20 , 22, 24 sowie HNR 62, 64, 66	BU	x		x	
Gottfried-Keller-Weg		WG	x			*1)
Gotthard-Neumann- Straße		LÖ	x			
Greifbergstraße		WE	x			
Greifgasse		JE		x		
Grenzstraße		WI, BU		x		
Grete-Unrein-Straße		JE	x			
Griesheimweg		DR	x			
Griesbrücke		JE/WE		x		
Grietgasse		JE		x		
Grillenweg		BU	x			
Grillparzerweg		ZI	x			
Groschstraße		GÖ	x			
Großschwabhäuser Straße	a) Ortsdurchfahrt L1060 b) HNR 7 bis HNR 11	IS	x		x	
Grundweg		ZI	x			
Grüne Aue		AM	x			
Günselweg		BU	x			
Gustav-Eichhorn-Straße		JE	x			
Gustav-Fischer-Straße		JE	x			
Gustav-Freytag-Straße		WI	x			
Gutenbergstraße		JE	x			
Hahnengrundweg		AM	x			
Hainstraße		JE	x			
Händelweg		ZW	x			
Hanns-Eisler-Straße		WI	x			
Hans-Berger-Straße		LO	x			
Hardenbergweg		LI	x			
Haselstrauchweg		AM	x			
Hauptstraße	a) B 7 - OD-Grenze Ri. Kleinrom-stedt b) Anliegerstraße vor HNr. 10 bis 28	IS	x		x	OD der LIO 60
Hausbergstraße		WE	x			
Haydnstraße		ZI	x			
Heckenweg		WI	x			
Hegelstraße		ZW	x			*1)
Heimstättenstraße		ZI	x			
Heinrich-Heine-Straße		WE	x			
Heinrich-Schütz-Weg		ZW	x			
Heinrich-von-Eggeling- Str		WE	x			
Helene-Weigel-Straße		WI	x			
Helldorffweg		DR	x			
Helmboldstraße		WE	x			
Helmholtzweg		JE	x			
Herderstraße		JE	x			
Hermann-Löns-Straße	a) Carl-Zeiss-Promenade – Winzer- laer Straße b) Winzerlaer Str. - Rudolstädter Str. c) westl. Anliegerw. zw. HNr. 22 u. 24 sowie 34 u. 36	AM AM/WI AM	  x	  x	  x	

Hermann-Pistor-Straße		WI	x			
Hermann-Stapff-Straße		WE	x			
Hermelinweg		WE	x			
Herweghstraße		WE	x			
Heydenreichstraße		WE	x			
Hildebrandstraße		WE	x			
Hilgenfeldweg		JE	x			
Hinter dem Dorfe		JP	x			
Hinter dem Spielberge		KU	x			
Hinter der Kirche		JE		x		
Hinter der Linde		WG	x			
Hinterm Gut		BU	x			
Hinterweg		WÖ	x			
Hirtengasse		LÖ	x			
Hohe Straße		JE	x			
Höhenweg		WE	x			
Hohlweg		IN	x			
Hölderlinweg		WE	x			
Holunderweg		WI	x			
Holzmarkt		JE		x		
Holzweg		ZI		x		
Hopfenweg		WI	x			
Hornstraße		JE	x			
Hufelandweg		JE	x			
Hügelstraße		WE	x			
Hugo-Schrade-Straße		WI	x			
Humboldtstraße		JE			x	
Huttenstraße		JE	x			
Igelweg		WE	x			
Ilmnitzer Dorfstraße	a) außer Anliegerbereich am Teich b) Anliegerbereich am Teich	IN			x	OD LIO75
Ilmstraße		LÖ	x			
Iltisweg		WE	x			
Immanuel-Kant-Ring		ZW	X			*1)
Im Bürgergarten		LO	x			
Im Hahngrunde		AM	x			
Im Hundsbeile		AM	x			
Im Klieber		IN	x			
Im Krähmer		WÖ	x			
Im Langetal		JE	x			
Im Lerchenfeld		JE	x			
Im Linsenland		KU	x			
Im Metztal		JE	x			
Im Nennsdorfer Felde		AM	x			
Im Planer		AM	x			
Im Ritzetal	a) Am Steinborn - Berthold-Delbrück-Straße b) Berthold-Delbrück-Straße – Wendeschleife	WE		x		
Im Semmicht		MA	x			
Im Steinfeld		MA	x			
Im tiefen Weg		JP	x			
Im Unterdorf	a) Jenaer Str. – Im Wasserlauf b) Im Wasserlauf bis Bauende	CP		x		
Im Wasserlauf		CP		x		
Im Wehrigt		LO	x			
Im Ziehgarten		CP	x			

In den Halben Äckern		IN	x			
In den Kieswiesen		AM	x			
In den Rainländern		LR	x			
In den Schulländern		AM	x			
In den Steingelängen		IN	x			
In den Zinsäckern		AM	x			
In der Doberau		ZI	x			
In der Hohle		WG	x			
In der Schweiz		KD	x			
Inselplatz		JE	x			
Isserstedter Straße		LR		x		
Jacob-Michelsen-Straße		WE	x			
Jägerbergstraße	a) Am Heiligenberg – K16 b) Pfarrgasse – Am Heiligenberg c) Abzweig bis HNR 99	ZW	x	x		
Jahnplatz		JE	x			
Jahnstraße		JE	x			
Jansonstraße		JE	x			
Jasminweg		CO	x			
Jenaplan		WE	x			
Jenaer Straße	a) B 7 - Im Unterdorf b) Im Unterdorf – Ortslage Cospeda	CP	x	x		
Jenaische Straße	a) Lobedaer Str.- Susanne-Bohl- Straße b) Susanne-Bohl-Straße - Saalweg	LO	x	x		
Jenaprießnitzer Straße		WE	x			
Jenergasse		JE	x			
Jenertal	a) Stadtrodaer Str. bis Wöllnitzer Str. b) Wöllnitzer Str. bis Kernbergstr.	WE	x	x		
Jenzigweg	a) K.-Liebknecht-Str. – Wiesenstr. einschl. Wiesenbrücke b) Zufahrt Ostbad//Sportplatz /Jugendclub "Eastside"	WE	x		x	
Joachim-Darjes-Straße		ZW	x			*1)
Johann-Friedrich-Straße	a) Katharinenstraße - Kreuzlerstraße b) Kreuzlerstraße – Forstweg	JE	x	x		
Johann-Griesbach- Straße		JE	x			
Johann-Nikolaus-Bach- Weg		ZW	x			
Johannes-R.-Becher-Str.		WI	x			
Johannisplatz	a) Leutrageraben - Fürstengraben b) von Haus-Nr. 5 u. 7 – Kraut-gasse c) Anliegerstraße vor HNR15 d) Anliegerstraße vor den Häusern 18 - Am Heinrichsberg 1 e) von Bachstraße bzw. Wagner- gasse – „Cafe Achteck“	JE	x	x	x	*2)
Johannisstraße		JE		x		
Judith-Auer-Straße		DR	x			
Julius-Schaxel-Straße		WE	x			
Jungferngraben	bis Ende der Befestigung (Pflaster)	WE	x			
Juri-Gagarin-Straße		ZW	x			
Kahlaische Straße	a) Kreisel Alexander-Puschkin-Platz- Rudolstädter Straße b) Umfahrt vor Haus-Nr. 36 - 44	JE			x	
Kaninchenweg		AM	x			
Karl-Brauckmann-Str.		WE	x			*1)
Karl-Günther-Straße		WE	x			
Karl-Liebknecht-Straße		WE			x	

Karl-Marx-Allee		LO		x		
Karl-Rothe-Straße		WE	x			
Karl-Schmid-Ring		ZW	x			*1)
Karl-von-Brüger-Straße		WE	x			
Kastanienstraße		LO	x			
Katharinenstraße		JE		x		
Käthe-Kollwitz-Straße		JE	x			
Kefersteinstraße		JE	x			
Kerbelweg		WI	x			
Kernbergstraße		WE	x			
Keßlerstraße	a) Lobedaer Str. – Göschwitzer Str. b) Lobedaer Str. – Burgau-Park (Einfahrt) c) Göschwitzer Str. – Geraer Str.	BU	x		x	
Kieserstraße		WE	x			
Kirchbergstraße		WE	x			
Kirchgasse		CP	x			
Kirchplatz		JE		x		
Kirchstraße		KU	x			
Kirschgarten		LI	x			
Klara-Griefahn-Straße		LO	x			
Kleine Dammstr.		WE	x			
Kleine Camsdorfer Straße		WE	x			
Klopfleischstraße		WE	x			
Klosterweg		GÖ	x			
Knebelstraße	a) Fischergasse - Vor dem Neutor b) nördl. parallele Anliegerstr. vor den Häusern 10 bis 21	JE	x		x	
Kochstraße		JE	x			
Kollegiengasse		JE		x		
Konrad-Zuse-Straße		GÖ	x			
Kornblumenweg		WI	x			
Kösener Straße		LÖ	x			
Kötschauweg		LI	x			
Krautgasse		JE		x		
Kreußlerstraße		JE		x		
Kreuzgasse		ZW	x			
Krippendorfer Allee		IS	x			
Kritzegraben		JE	x			
Kronengasse		JE		x		
Kronfeldstraße		JE	x			
Kunitzburgerweg		KU	x			
Kunitzer Hausbrücke		KU		x		
Kunitzer Hirtengasse		KU	x			
Kunitzer Straße	a) Schlippenstraße - Tümpingstr. b) Tümpingstr. - Am Erbkönig c) Feldstraße - Brändströmstraße vor HNr. 11, 13, 15 d) Verbindung zur Golmsdorfer Str. vor HNr. 12, 12a, 12b	WE	x		x	
Kurt-Weill-Weg	Fußweg Oßmaritzer Str. – Hanns-Eisler-Str.	WI	x			
Laasan	ab Ortshinweistafel	LA	x			
Laasaner Oberweg	Kunitzer Hirtengasse bis Unter dem Heuhm	KU	x			
Laasaner Straße		KU		x		
Landfeste	a) Am Eisenbahndamm – Camsdorfer Brücke b) Radweg von Teilabschnitt a) bis	JE			x	

	zur Stadtrodaer Straße					
Landgrafenstieg		JE	x			
Lange Straße		KU	x			
Lassallestraße		JE	x			
Lauensteinweg		LI	x			
Leibnizstraße		ZW	x			
Leipziger Straße		JE	x			
Leonhardtweg		JE	x			
Leo-Sachse-Straße		WE	x			
Lerchenstieg		WE	x			
Lerchenweg		IS	x			
Lessingstraße		JE	x			
Leutra	a) außer K 01 und Zufahrt über die Brücke zum Buswendeplatz b) K 01 und Zufahrt über die Brücke zum Buswendeplatz	LU	x		x	
Leutraer Weg		GÖ	x			
Leutragraben		JE			x	
Lichtenhainer Oberweg		LI	x			
Lichtenhainer Straße		JE	x			
Otto-Liebmann-Ring		ZW	x			*1)
Lilienweg		WI	x			
Lindengasse		IS	x			
Lindenhöhe		WE	x			
Lindenstraße		LO	x			
Lindenweg		MA	x			
Liselotte-Herrmann-Straße		DR	x			
Lobdeburgweg		LO	x			
Löbdergraben	a) Lutherplatz - Fischergasse b) Fischergasse - Holzmarkt	JE		x		x
Löbderstraße		JE		x		
Lobedaer Straße		BU			x	
Löbichauer Straße		WE	x			
Löbstedter Straße		JE	x			
Loderstraße		JE	x			
Lommerweg		JE	x			
Loquitzweg		JE	x			
Lortzingweg		ZW	x			
Lucas-Cranach-Allee		MÜ	x			
Luchsweg		WE	x			
Ludwig-Feuerbach-Ring		ZW	x			*1)
Ludwig-Uhland-Weg		WG	x			
Ludwig-Weimar-Gasse		JE		x		
Luise-Seidler-Straße		ZI	x			
Lutherplatz	a) Am Anger - Saalbahnhofstr. b) B 7 - Ballhausgasse	JE				x
Lutherstraße		JE	x		x	
Lützener Straße		JE	x			
Lützerodaer Straße	a) Hauptstraße - Ortsausgang in Ri. Lützeroda (K 09) b) nordwestl. der Hauptstr.	IS		x		
Lützerodaer Weg		CP	x			
Lützowstraße		LI	x			
Lyonel-Feininger-Straße		MÜ	x			
Mädertal		JE	x			
Magdelstieg	a) Westbahnhofstr. –Tatzendpromenade b) Tatzendpromenade - Mädertal	JE				x
			x			

Magnus-Poser-Straße		WE	x			
Malvenweg		WI	x			
Mälzerstraße		JE	x			*1)
Marderweg		WE	x			
Margeritenweg		BU	x			
Marie-Juchacz-Str.		WE	x			
Markt		JE		x		
Marktgäßchen		JE	x			
Marktstraße		LO		x		
Mathilde-Vaerting-Str.		JE	x			
Martin-Niemöller-Straße	a) Marktstraße - Drackendorfer Weg b) Drackendorfer Weg - Bonhoefferstr.	LO		x		
Matthias-Domaschk-Straße		LO	x			
Maurerstraße		WE	x			
Max-Gräfe-Gasse		ZW	x			
Max-Grossmann-Straße		JE	x			
Max-Reger-Weg		JE	x			
Max-Steenbeck-Straße		WI	x			
Max-Wien-Platz		JE	x			
Meisenweg		CP	x			
Melanchthonstraße		JE	x			
Mendelssohnweg		ZW	x			
Merseburger Straße		JE/LÖ	x			
Merzenbergweg		AM	x			
Michael-Häußler-Weg		ZW	x			
Mittelstraße		JE	x			
Mönchsgasse		LÖ	x			
Moritz-Seebeck-Straße		JE	x			
Moritz-von-Rohr-Straße		JE	x			
Mozartweg		ZW	x			
Mühlenstraße	a) Kahlaische Str. – Hermann-Löns- Str. b) Hermann-Löns-Str. – Am Herrenberge	LI		x		
Mühlenweg		CP	x			
Mühlgäßchen		ZW	x			
Mühlgasse		KU	x			
Mühlstatt		KU		x		
Mühlthal	a) Verbindung zwischen B 7 und Mühlthal / Lutherstr. b) außer dieser Verbindung	JE		x		
Münchenroda		MÜ	x			
Münchenrodaer Grund	a) B7 bis Einmündung Am Mühlberg b) südlich (oberhalb) Einmündung Am Mühlberg	JE		x		
Münchenrodaer Straße	a) Verlauf der K06 b) Anliegerstraßen in der Ortslage	JE,MÜ	x	x		
Murmeltierweg		WE	x			
Munketal		JE	x			
Musäusring		DR	x			
Naumannstraße		JE	x			
Naumburger Straße	a) Camburger Straße - OD-Grenze Ri. Porstendorf b) Dornburger Straße - Camburger Str.	LÖ		x	x	
Nelkenweg		WI	x			
Nennsdorfer Weg		AM	x			
Nesselweg		AM	x			
Netzstraße		WE	x			

Neugasse		JE		x		
Neunkirchner Straße		ZI	x			
Nietzschestraße		ZW	x			*1)
Nikolaus-Theiner-Straße	a) Ernst-Thälmann-Str. – Marktstr. b) Marktstr. – Spitzbergstr.	LO	x			
Nollendorfer Platz		JE		x		
Nollendorfer Straße		JE	x			
Nonnenplan		JE		x		
Novalisstraße		DR	x			
Oberaue		WE	x			
Obere Kernbergstr.		WE	x			
Oberes Munketal		JE	x			
Oberlauengasse		JE		x		
Okenstraße		JE	x			
Olga-Benario-Weg		LO	x			
Orlaweg		LÖ	x			
Oskar-Zachau-Straße	Berthold-Delbrück-Str. - Haus-Nr. 31	WE	x			
Oßmaritzer Straße	a) Rudolstädter Str. – Berthold- Brecht-Str. b) Übrige	WI		x		
Otto-Devrient-Straße		JE	x			
Otto-Engau-Straße		ZI	x			
Otto-Eppenstein-Str.		WI/GÖ	x			
Ottogerd-Mühlmann- Straße		LÖ	x			
Otto-Schott-Straße		JE		x		
Pappelweg		IS	x			
Paradiesbrücke		JE		x		
Paradiesstraße		JE		x		
Paraschkenmühle		JE	x			
Parkstraße		GÖ	x			
Parkweg	Bis HNR 25 / Einmündung Pappelweg	IS	x			
Paul-Klee-Straße		MÜ	x			*1)
Paul-Schneider-Straße	a) außer Parkplatz b) Parkplatz	LO		x		
Paul-Weber-Straße		LÖ	x			
Pennickental		WÖ	x			
Pestalozzistraße		WE	x			
Pfälzer Straße		JE	x			
Pfarrgartenstraße		IS	x			
Pfarrgasse		ZW	x			
Pforte		LO	x			
Philipp-Müller-Straße		JE	x			
Philosophenweg		JE	x			
Platanenstraße		LO	x			
Propstei		JE	x			
Prüssingstraße	a) Rudolstädter Str. - Göschwitzer Str. b) Göschwitzer Str. - Ring zum Bahnhof	GÖ	x		x	
Quendelweg		WI	x			
Quergasse		JE	x			
Rabenstieg		WE	x			
Rathausgasse		JE		x		
Rathausplatz		LO	x			
Rathenaustraße	einschl. sog. kleine Rathenaustr. HNr. 7-9	JE	x			
Rautal	a) Naumburger Str. – Ortslage Closewitz	JE,CW		x		K 15

	b) Naumburger Str. – Am Heiligenberg (nördöstl. Vom Steinbach) sowie Rautal zu HNr. 53		x			
Reichardtstieg		JE	x			
Reifsteinweg		BU	x			
Reinhold-Härzer-Straße		JE	x			
Reinholdweg		JE	x			
Rembrandtstraße		MÜ	x			
Remderodaer Straße		JE,RR		x		K 07 Jena - Remderoda *3)
Rheinlandstraße		JE	x			
Ricarda-Huch-Weg		JE	x			
Richard-Sorge-Straße		LO				
			x			
Richard-Strauss-Weg		ZW	x			
Richard-Zimmermann-Straße		LO	x			
Riedstraße		JE	x			
Riemannstraße		JE	x			
Robert-Blum-Straße		JE	x			
Rodaweg		LÖ	x			
Rödigenweg		LÖ	x			
Roland-Ducke-Weg		WE	x			
Rolfinckstraße		JE	x			
Rosa-Luxemburg-Straße		JE	x			
Rosenstraße		WE	x			
Rosenweg		CP	x			*1)
Rotdornweg		CP	x			*1)
Rothirschweg		WE	x			*1)
Rubensstraße		MÜ	x			
Rudolf-Breitscheid-Straße		DR	x			
Rudolf-Eucken-Straße		JE	x			
Rudolf-Straubel-Straße	nur die Verbindung zwischen Magdelstieg und Moritz-Seebeck-Straße 20	JE	x			
Rudolstädter Straße	a) Kahlaische Str. - Unter der Kirche b) parallele Anliegerstraße	WI			x	
			x			
Ruthaer Straße	a) Amsterdamer Str. – Ortsausgang Jena b) abgebundenes Teilstück oberhalb Amsterdamer Str.	LO		x		
			x			
Saalbahnhofstraße		JE	x			
Saalstraße		JE		x		
Saalweg		LO	x			
Saarbrücker Straße		JE	x			
Sachseneckweg		LÖ	x			
Sackgasse		KU	x			
Salvador-Allende-Platz		LO	x			
Salvador-Dali-Straße		MÜ	x			
Sanddornstraße		LO	x			
Sandweg		JE	x			
Sankt-Jakob-Straße		JE	x			
Sankt-Wendel-Stieg		ZI	x			
Schaefferstraße		JE	x			
Schafberg	bis OA	DR	x			
Scharnhorststraße		JE		x		
Scheidlerstraße		JE	x			
Schenkstraße		WE	x			
Schillbachstraße		JE	x			

Schillergäßchen		JE	x			
Schillerstraße		JE			x	
Schillstraße		WE	x			
Schlachthofstraße		JE	x			
Schlegelstraße		DR	x			
Schlehendornweg		CP	x			
Schleidenstraße		JE	x			
Schlendorfer Oberweg		WE	x			
Schlendorfer Straße		WE	x			
Schlippenstraße	a) Karl-Liebknecht-Str. - Kunitzer Str. b) Kunitzer Straße - Charlottenstr.	WE		x		
Schloßberggasse		BU	x			
Schloßgasse		JE		x		
Schneckengasse		LO	x			
Schomerusstraße		WI	x			
Schreckenbachweg		LÖ	x			
Schrödingerstraße	a) Winzerlaer Str. - Bertolt-Brecht-Str. b) Anliegerstraßen, Parkplatz, Fußwege außerhalb von a)	WI		x		
Schroeterstraße	a) Forstweg - Strigelstraße b) Strigelstraße - Am Friedensberg	JE	x	x		
Schubertweg		ZW	x			
Schulgasse		ZW	x			
Schulstraße		WE	x			
Schulweg		CP,LR		x		K 11 Cospeda - Lützeroda
Schützenhofstraße		JE		x		
Schwarzaweg		LÖ	x			
Schweizerhöhenweg		JE	x			
Seidelstraße		WE	x			
Sellierstraße		JE	x			
Semmelweisstraße		JE	x			
Sickingenstraße		JE	x			
Siebenschläferweg		WE	x			
Siedlung Göschwitz		GÖ	x			
Siedlung Sonnenblick		WE	x			
Siegfried-Czapski-Straße		JE	x			
Singerweg		JE	x			
Sonnenbergstraße		JE	x			
Sonnenblumenweg		AM	x			
Sophienstraße		JE	x			
Sperlingsweg		WE	x			
Spitzbergstraße		LO	x			
Spitzweidenweg	a) Dornburger Straße - Scharnhorststr. b) Scharnhorststraße - Ende	JE		x		
St.-Florian-Weg		IS	x			
Stadtgraben		LO	x			
Stadthof		LO		x		
Stadtkreisstraße K 01	Maua - Leutra	MA,LU		x		Stadtkreisstraße K01
Stadtkreisstraße K 02	Maua – Rutha, nur bis zur Rodabrücke in der Straßenbaulast der Stadt Jena	MA		x		Stadtkreisstraße K02
Stadtkreisstraße K 03	von K 02 bis Sulza nur bis zur Rechtskurve an der Gemarkungsgrenze zu Sulza in der Straßenbaulast der Stadt Jena	MA		x		Stadtkreisstraße K03
Stadtkreisstraße K 08	Lützeroda - Vierzehnheiligen	LR, VH		x		Stadtkreisstraße K08
Stadtkreisstraße K 09	Issersted - K 08	IS		x		Stadtkreisstraße

						K09
Stadtkreisstraße K 13	Lützeroda - Closewitz	LR, CW		x		Stadtkreisstraße K13
Stadtkreisstraße K 14	Abzweig K 13- Krippendorf	CW, KD		x		Stadtkreisstraße K14
Stadtkreisstraße K 16	Abzweig Rödigen - Closewitz	JE, CW		x		Stadtkreisstraße K16
Stadtrat-Lehmann-Straße		WE	x			
Stadtrodaer Straße	a) von Fischergasse bis Ortsdurchfahrtsgrenze / Fußgängertunnel b) Ortsdurchfahrt Bereich Lobecenter	WE, DR			x	
Starweg		CP	x			
Stauffenbergstraße		LO	x			
Steingraben	Bis HNR 32	WE	x			
Steinweg		JE		x		
Steubenstraße	Incl. Wendekreis	JE	x			
Stieglitzweg		CO	x			
Stifterstraße		LÖ	x			
Stockholmer Straße		LO	x			
Stoysstraße		JE	x			
Straße des 17. Juni		JE			x	
Strigelstraße		JE		x		
Struvestraße		LO	x			
Stumpfenburgweg		JE	x			
Susanne-Bohl-Straße	a) Jenaische Straße - Stadthof b) Stadthof - Bäregasse	LO		x		
Talsteinstraße		KU	x			
Talstraße		JE	x			
Tatzendpromenade	a) Lichtenhainer Straße - Magdelstieg b) Magdelstieg - Forstweg	JE			x	
Tautenburger Straße		WE	x			
Teichgasse		LÖ	x			
Teichgraben		JE		x		
Telemannweg		ZW	x			
Teutonengasse		JE	x			
Theobald-Renner-Straße		LO	x			
Theodor-Fontane-Weg		WG	x			
Theodor-Storm-Weg		WG	x			
Theo-Neubauer-Straße		JE	x			
Thomas-Mann-Straße		JE	x			
Thomas-Müntzer-Weg		ZW	x			
Thymianweg		BU	x			
Tieckstraße		DR	x			
Timlerweg		JE	x			
Treunertstraße		WE	x			
Triebnitzweg		WI	x			
Trüperweg		WE	x			
Tulpenweg		WI	x			
Tümpingstraße	a) Kunitzer Straße - Dammstraße b) Dammstraße - Wenigenjenaer Ufer	WE		x		
Turm-gasse		ZI	x			
Über der Viehtreibe		JP		x		
Überm Anger		IS	x			
Ulmerstraße		WE	x			
Ulrichweg		LI	x			
Unstrutweg		LÖ	x			
Unter dem Heuhm		KU	x			

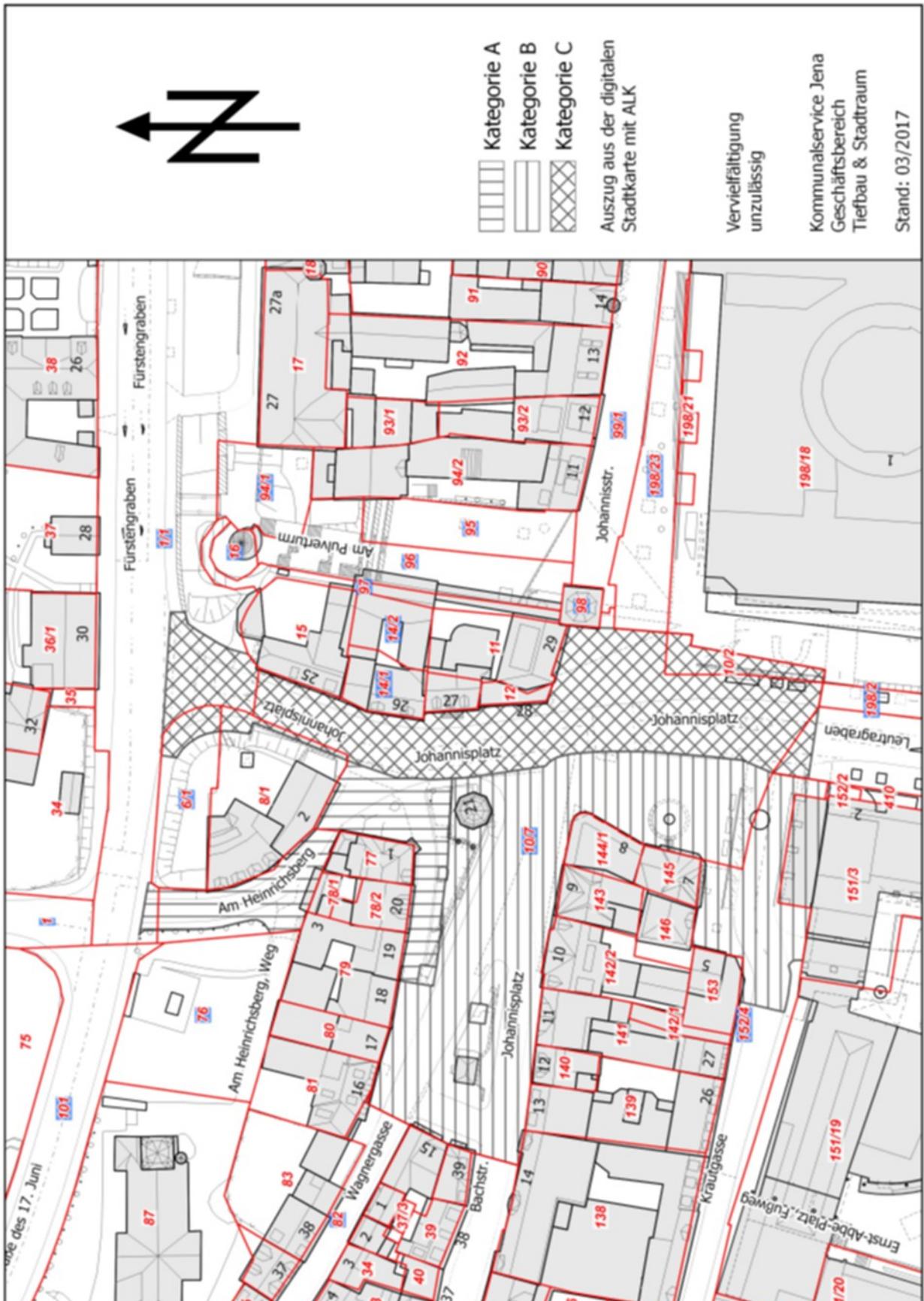
Unter der Kirche	a) im Verlauf der L 2308 b) westl. Abzweig vor dem Haus Nr. 2	GÖ	x		x	
Unter der Lobdeburg		LO	x			
Unterdorfstraße		WÖ	x			
Unterer Sachseneckweg		LÖ	x			
Unterlauengasse		JE		x		
Unterm Markt		JE		x		
Unterm Sande		MA		x		
Unterm Schlegelsberg		WE	x			
Unterm Schützenhof		LÖ	x			
Van-Gogh-Straße		MÜ	x			
Veilchenweg		BU	x			
Victor-Goerttler-Str.		WI	x			
Vierzehnheiligen	a) klassifizierte Str. b) übrige Straßen	VH	x	x		
Viktor-von-Scheffel-Weg		JE	x			
Villengang		JE	x			
Völklinger Stieg		ZI	x			
Von-Fallersleben-Weg		WG	x			
Von-Hase-Weg		JE	x			
Vor dem Grünlaube		CP	x			
Vor dem Neutor		JE			x	
Vor dem Obertore		KU	x			
Vor der Gembdenmühle		WE	x			
Wacholderweg		AM	x			
Wackenroderstr.		JE	x			
Wagnergasse		JE		x		
Waldstraße		AM	x			
Waldweg		CP	x			
Walnussweg		AM	x			
Walter-Dexel-Straße		MÜ	x			
Wanderslebstraße		WI	x			
Wartburgstraße		JE	x			
Wehrgasse		ZI	x			
Weidenweg		LÖ	x			
Weigelstraße		JE		x		
Weimarische Straße	a) Fußweg an der Bundesstraße 7 b) L 1060 innerhalb OD-Grenze c) Gewerbeanliegerstr.	IS	x		x	SBA Ostthüringen
Weinbergstraße		JE	x			
Weißdornweg		WI	x			
Wenigenjenaer Platz		WE	x			
Wenigenjenaer Ufer	a) Karl-Liebknecht-Straße - Magnus-Poser-Str. b) Tümpfingstraße - Dammstraße c) Gehweg zw. Tümpfingstraße u. M.-Poser-Str. d) Weg von Dammstr. am rechten Saaleufer bis Parkplatz Garteanlage	WE	x	x		
Werner-Seelenbinder-Straße		LO	x			
Westbahnhofstraße	a) Ernst-Haeckel-Platz - Magdelstieg b) Magdelstieg – Buswende-schleife Westbahnhof c) Anliegerstraße vor den Häusern 17 und 18	JE	x	x		
Westendstraße		JE	x			
Wieselweg		WE	x			
Wiesenbrücke		JE/WE			x	
Wiesenstraße	a) Am Anger - Brückenstraße	JE			x	

	b) Brückenstraße – nördlicher Flutgraben		x			
Wildenbruchstraße		AM	x			
Wildstraße		JE	x			
Wilhelm-Busch-Weg		WG	x			
Wilhelm-Hauff-Weg		WG	x			
Wilhelm-Külz-Straße		JE	x			
Wilhelm-Pitt-Weg		WE	x			
Wilhelm-Raabe-Weg		WG	x			*1)
Wilhelm-Rein-Straße		JE	x			
Wilhelm-Stade-Straße		WE	x			
Windbergstraße		WE	x			
Windröschenweg		AM	x			
Winkel		LO	x			
Winzergasse		WI	x			
Winzerlaer Straße		WI			x	
Wittenbergstraße		JE	x			
Wogauer Straße		WE	x			
Wöllnitzer Oberweg		WÖ	x			
Wöllnitzer Straße	a) Friedrich-Engels-Str. bis Am Stadion b) Am Stadion bis Stadtrodaer Str.	WE		x		
Zeitzer Straße		JE/LÖ	x			
Zenkerweg		JE	x			
Ziegmühlenweg		JE	x			
Ziegenhainer Oberweg		ZI	x			
Ziegenhainer Straße	a) Buswendeschleife - Wehrgasse b) Friedrich-Engels-Str.- Buswendeschleife- c) Buswendeschleife – Burgweg	ZI	x		x	
Ziegesarstraße		LO	x			
Zillestraße		WE	x			
Zitzmannstraße		LÖ	x			
Zu den acht Äckern		JP	x			
Zum alten Brauhaus	Hinter dem Dorfe - Haus-Nr. 2	JP	x			
Zum Mühlgraben		JP / WG	x			
Zum Rundling		LR	x			
Zum Tälchen		LR	x			
Zum Waldschlößchen	bis HNR 20	LI	x			
Zum Ziskauer Tal		LR			x	
Zur Windmühle	Am Gönnabach - Bockwindmühle	KD	x			
Zwätzengasse		JE			x	
<b>Radwege</b>						
Saaleradweg	a) Talstein – Kunitzer Hausbrücke b) Kunitzer Hausbrücke – Porstendorf	KU		x		
Radweg Paradiesbrücke		WE / JE		x		
Radweg über den Lobdeburgtunnel		LO		x		
Radweg Promenadenweg Lobeda		LO		x		
Saaleradweg Lobeda West		LO		x		
Stadtrodaer Str.	a) Radweg Lobeda West – Im Wehrgit b) Radweg Im Wehrgit – Oberaue	LO / WÖ / WE		x		
				x		

Alle nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden der **Kategorie A** zugeordnet.

## Zeichenerklärung:

*1)	nach Fertigstellung und Widmung		
*2)	siehe beiliegender Lageplan		
OD	Ortsdurchfahrt		
K	Stadtkreisstraße		
LIO	Landesstraße 1. Ordnung		
LIIO	Landesstraße 2. Ordnung		
ÜRW	Überregionaler Radweg		
AM	Ammerbach	LO	Lobeda
BU	Burgau	LÖ	Löbstedt
CP	Cospeda	LR	Lützeroda
CW	Closewitz	LU	Leutra
DR	Drackendorf	MA	Maua
GÖ	Göschwitz	MÜ	Münchenroda
IN	Ilmnitz	RR	Remderoda
IS	Isserstedt	VH	Vierzehnheiligen
JE	Jena	WE	Wenigenjena
JP	Jenaprießnitz	WG	Wogau
KD	Krippendorf	WI	Winzerla
KU	Kunitz	WÖ	Wöllnitz
LA	Laasan	ZI	Ziegenhain
LI	Lichtenhain	ZW	Zwätzen



## Öffentliche Bekanntmachungen



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **06.02.2018, 17:00 Uhr** findet im Beratungsraum 01.03\_52 Am Anger 28 die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 09.01.2018
3. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\* \* \*

**Terminverschiebung**

Die für den 31.01.2018 geplante Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** wird auf Mittwoch, den **07.02.2018 um 17:00 Uhr**, Beratungsraum Lutherplatz 3, verschoben.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Positionierung des Jugendhilfeausschusses zum Rechtsgutachten im Bereich Hilfen zur Erziehung
4. Vergabe Schulbezogene Jugendarbeit 2018
5. Sonstiges

**Die Ausschussvorsitzende**

\* \* \*

Am **08.02.2018, um 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Singer Höhen"
5. Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 35 "Singer Höhen"
6. Investorenauswahlverfahren Eichplatzareal - Matrix zur Wertung der Angebote
7. Kommunikationskonzept zur kontinuierlichen Begleitung des Investitionsvorhabens der Firma ZEISS u. a.
8. Zentrales Projektmanagement für ZEISS-Vorhaben und weitere Großprojekte
9. Investitionsvorhaben der Firma ZEISS: Zeitplan und bauliche Rahmenbedingungen
10. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt
11. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

## Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche Ausschreibung**

kommunal service jena  
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel. 03641/4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena unter [www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und unter [www.bund.de](http://www.bund.de), Kennziffer 2252588.

### **Vorhabenbezeichnung:** **Ersatzneubau von drei Durchlässen – Im Krähmer, Jena**

#### **Art des Vorhabens:**

Straßenbau, Bauwerk, Geländer, Durchlässe, Gewässerbefestigung, Verrohrung Bach, Ersatzneubau, Stahlbeton, Rahmenfertigteil, Betonborde



**Öffentliche Ausschreibung**

kommunal service jena  
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.3.1.-2018 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

### **Lieferung von einem Fahrgestell 4x2, 7,5 t mit einem Kehrmaschinenaufbau 4 m<sup>3</sup>**

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) unter der Vergabenummer 2253316 veröffentlicht.